



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

SONDERINFORMATION UMSATZSTEUER 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon ab 1.7.2020 ändern sich bei der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer die Steuersätze, so dass eine umfangreiche Umstellung aller Fakturierungs- und Buchhaltungsprogramme erforderlich ist und auch Kassensysteme unter Berücksichtigung der erforderlichen Dokumentation angepasst werden müssen. Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch verschiedene Einzelfragen offen sind, möchten wir Ihnen einige allgemeine Hinweise zu den bevorstehenden Umsatzsteueränderungen geben. Wir haben uns hierbei an Schreiben des Bundesfinanzministeriums orientiert, die anlässlich früherer Änderungen der Umsatzsteuer herausgegeben wurden.

Die Umsatzsteuersätze

Gastronomie- und Restaurantumsätze (ohne Getränke) werden am 1.7.2020 von 19 % auf 5 % gesenkt. Vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 gilt ein Steuersatz von 7 %, ab 1.7.2021 gilt dann wieder der bisherige Steuersatz von 19 %. Für Getränke in Restaurants und gastronomischen Einrichtungen gilt im Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.12.2020 der Steuersatz von 16 %. Für (fast) alle Umsätze, die bisher mit 19 % der Umsatzsteuer unterlagen, wird der Steuersatz vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gemindert. Im gleichen Zeitraum mindert sich der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Hier die Steuersätze im Überblick:

Umsatz	Änderung des Steuersatzes		
	1.7.2020	1.1.2021	1.7.2021
Restaurant, Gastronomie (ohne Getränke)	von 19 % auf 5 %	von 5 % auf 7 %	von 7 % auf 19 %
Getränke in der Gastronomie	von 19 % auf 16 %	von 16 % auf 19 %	-
andere voll besteuerte Umsätze	von 19 % auf 16 %	von 16 % auf 19 %	-
ermäßigte besteuerte Umsätze	von 7 % auf 5 %	von 5 % auf 7 %	-

Maßgeblicher Zeitpunkt

Für die Anwendung des Steuersatzes kommt es ausschließlich darauf an, wann der Umsatz tatsächlich

ausgeführt wurde. Bei dem Kauf einer Ware ist dies der Zeitpunkt der Übergabe bzw. Auslieferung. Eine sonstige Leistung gilt dann als erbracht, wenn alle geschuldeten Leistungen ausgeführt wurden. Ein wichtiges Indiz ist bei Bauleistungen die Abnahme durch den Bauherrn. Werden vertraglich Teilleistungen vereinbart, so können für ein einheitliches Bauvorhaben unterschiedliche Umsatzsteuersätze anfallen. Auch hier ist die Abnahme durch den Bauherrn ein wichtiges Indiz. Übrige Dienstleistungen (wie z. B. Beratungsleistungen) gelten ebenfalls dann als erbracht, wenn diese abgeschlossen sind.

Bei **Dauerschuldverhältnissen** (Reinigungs-, Wartungs-, Service- oder Mietverträgen) ist maßgeblich, wann der vereinbarte Leistungs-/Abrechnungszeitraum endet. Werden Leistungen laufend erbracht und monatlich abgerechnet, so gilt die Teilleistung zum Monatsende als erbracht. So unterliegen z. B. monatliche Reinigungsleistungen, die im Juli 2020 erbracht werden, dem geminderten Steuersatz von 16 %. Wurde ein Wartungsvertrag vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen, so gilt die Leistung zum Jahresende 2020 als erbracht und unterliegt ebenfalls dem reduzierten Steuersatz.

Bitte denken Sie daran, bestehende Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge anzupassen. In aller Regel dürfte es genügen, wenn Sie als Dienstleistungserbringer oder Vermieter Ihrem Geschäftspartner mitteilen, dass sich für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Steuersatz und ggf. der Endpreis ändert. Dies ist letztlich bei Dauerschuldverhältnissen auch notwendig, damit der Betroffene weiß, welcher Betrag ab 1.7.2020 zu überweisen ist.

Rechnungserteilung, Anzahlung

Bei der Frage, welcher Steuersatz maßgeblich ist, kommt es **nicht** darauf an, wann die Ware oder Dienstleistung bestellt oder bezahlt oder die Rechnung erteilt wurde. Gleiches gilt, wenn Sie bereits Anzahlungen für solche Umsätze erhalten haben, die erst nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden. Auch in diesen Fällen ist der verminderte Steuersatz anzuwenden. Erfolgt die vollständige Ausführung der Leistung oder die Lieferung nach dem 30.6.2020, ist in der Schlussrechnung der geminderte Steuersatz von 16 % bzw. ggf. 5 % auszuweisen, auch wenn in der Rechnung über die Abschlagzahlung noch der erhöhte Umsatzsteuersatz ausgewiesen wurde. Die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz können Sie in der Schlussrechnung verrechnen. Sollten Sie noch im Juni eine Rechnung über eine Abschlagzahlung erteilen, können Sie schon jetzt den herabgesetzten Steuersatz in Rechnung stellen.

Folgen des falschen Steuerausweises

Sollten Sie für eine Leistung, für die schon der herabgesetzte Steuersatz gilt, noch den „alten“ Steuersatz in einer Rechnung offen ausweisen, so muss diese als falsch ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Nach gegenwärtiger Rechtslage hat der Empfänger dieser Rechnung jedoch keinen Anspruch auf Vorsteuererstattung. Daher ist es aus Sicht des Leistungsempfängers ebenfalls wichtig, dass in der erhaltenen Rechnung der Steuersatz zutreffend ausgewiesen wird. Keine Rolle spielt es in diesem Zusammenhang übrigens, ob z. B. im Einzelhandel die Steuersenkung an den Kunden weitergegeben wird. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich immer nach dem gezahlten Kaufpreis und dem maßgeblichen Zeitraum.

Weitergabe der Steuersenkung an den Kunden?

Für viele Unternehmer stellt sich die Frage, ob sie die Steuersenkung an ihre Kunden weitergeben müssen/sollen. Diese Frage ist sehr individuell zu beurteilen. Grundsätzlich sollte man jedoch zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Geschäftskunden und privaten Endabnehmern unterscheiden. Zwischen Unternehmern wird in aller Regel ein

Nettopreis vereinbart, auf den die jeweils gültige Umsatzsteuer „aufgeschlagen“ wird. Insoweit ist bei einem Geschäftskunden immer der zutreffende Umsatzsteuersatz anzuwenden und die Senkung somit weiterzugeben.

Hat ein **Privatkunde** im Juni bei Ihnen eine Ware bestellt, die erst im Juli ausgeliefert wird, so kann er ggf. eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei der Bestellung ein Kaufpreis vereinbart wurde, bei dem die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und genannt wurde. Im Zuge der Auslegung von Angebot bzw. Bestellung kann der Kunde geltend machen, dass sich mit der Minderung des Steuersatzes auch der Preis verringere. Zur Vermeidung von Differenzen kann es daher empfehlenswert sein, in diesen Fällen den Kaufpreis an den geänderten Steuersatz anzupassen.

Im Einzelhandel steht es dem Verkäufer frei, ob er seine Preise reduziert oder die Mehrwertsteuersenkung nicht an seine Kunden weitergibt, sondern zur Finanzierung gestiegener Kosten verwendet. Letztlich darf nämlich auch nicht übersehen werden, dass die vorübergehende Minderung der Umsatzsteuer auch mit erheblichem Verwaltungsaufwand in Betrieben verbunden ist.

Nach einer Pressemitteilung des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie** soll es zur Vereinfachung möglich sein, dass Händler und Anbieter von Dienstleistungen für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer die Preisauszeichnungen zum Beispiel an Waren oder Regalen **nicht ändern** und die Steuersenkung in Form eines pauschalen Rabatts „an der Ladenkasse“ berechnen und an den Kunden weitergeben. Dies soll lediglich nicht für preisgebundene Artikel wie Bücher, Zeitschriften und rezeptpflichtige Arzneien gelten. Diese Vorgehensweise soll nach der Preisangabenverordnung zulässig sein, die einen nachträglichen Preisnachlass – hier in Höhe der geminderten Umsatzsteuer – ohne Änderung der Preisschilder zulässt. Dies hört sich zunächst nach einer praktikablen Vereinfachung an. In der Praxis wird man jedoch nicht vermeiden können, im Kassensystem eine entsprechende Anpassung aller Preise vorzunehmen, da nur so alle Umsätze mit den zutreffenden Steuersätzen erfasst werden können.

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.